

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 40/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Oktober 1993 durch den Richter T h i e l e, die Richterin M o s i e k - U r b a h n und den Richter Dr. D r e h e r sowie die ehrenamtlichen Richter T e s k e und L ü d e c k e für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. Februar 1991 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die rückwirkende Verlängerung einer Zahlungsfrist nach zugelassener Beitragsnachentrichtung.

Der 1923 geborene Kläger ist israelischer Staatsbürger und lebt in Israel. Am 4. Dezember 1975 beantragte er bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz ua die Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 51a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) bzw nach Art 2 § 49a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) iVm Art 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit. Am 25. Januar 1982 beantragte er bei der LVA Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit (BU- bzw EU-Rente). Mit Schreiben vom 23. September 1986 bat die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, an die das Verfahren zuständigkeitshalber abgegeben worden war, den Kläger um Konkretisierung des Nachentrichtungsantrags innerhalb von sechs Monaten. Nach erfolgter Konkretisierung ließ die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 4. März 1987 zur Nachentrichtung von Beiträgen in Höhe von insgesamt 48.396 DM für den Zeitraum von 1956 bis 1973 sowie in Höhe von 74 DM für Januar 1981 zu und wies darauf hin, daß die Beiträge innerhalb von drei, bei Auslandsaufenthalt von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides zu entrichten seien, falls nicht Teilzahlung gewünscht werde. Innerhalb der sechsmonatigen Zahlungsfrist zahlte der Kläger in zwei Teilbeträgen insgesamt 39.690 DM; nach Ablauf dieser Frist gingen noch 8.780 DM mit Wertstellung am 7. Oktober 1987 bei der Beklagten ein. Diese gewährte dem Kläger daraufhin mit Bescheiden vom 23. Oktober und 19. November 1987 BU-Rente und bestimmte darin, daß die aufgrund der ersten beiden Teilbeträge errechnete Rente nach einem im Januar 1982 festgestellten Versicherungsfall am 1. Februar 1982, die unter Berücksichtigung des letzten Teilbetrages errechnete Rente am 1. Oktober 1987 beginnen sollte. Mit den gegen beide Bescheide erhobenen Widersprüchen beanstandete der Kläger ua die Rentenhöhe und machte geltend, daß auch der zuletzt entrichtete Teilbetrag zu einer am 1. Februar 1982 beginnenden BU-Rente führen müsse, weil er bereits einen Monat vor Ablauf der Konkretisierungsfrist konkretisiert habe, ihm bei voller Ausschöpfung dieser Frist daher für die Zahlung des letzten Teilbetrages ein weiterer Monat zur Verfügung gestanden hätte. Da die Zahlungsfrist eine von der Behörde gesetzte und in ihrem Ermessen liegende Frist sei, bitte er, diese unter Billigkeitserwägungen bis zur tatsächlichen Einzahlung des dritten Teilbetrages rückwirkend zu verlängern. Die Beklagte lehnte die beantragte Fristverlängerung mit Bescheid vom 23. Februar 1988 und während des Klageverfahrens mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 1988 ab. Zur Begründung gab sie an, die sechsmonatige Zahlungsfrist könne im Ermessenswege nur verlängert



werden, wenn Umstände vorlägen, die vor der Bescheiderteilung aus Gründen des Verwaltungshandelns entstanden seien.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 1. Dezember 1989 abgewiesen, weil die Ablehnung der beantragten Fristverlängerung nicht ermessensfehlerhaft gewesen sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 27. Februar 1991 als unzulässig verworfen. Da eine Fristverlängerung hier nur die Erhöhung der Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betreffe, sei die Berufung nach § 146 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unzulässig.

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 146 SGG.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 27. Februar 1991 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist begründet. Wie beantragt, ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen. Dieses hätte eine Entscheidung in der Sache selbst treffen müssen und die Berufung des Klägers nicht als unzulässig verwerfen dürfen.

Die Zulässigkeit der Berufung gegen das Urteil des SG vom 1. Dezember 1989 richtet sich hier noch nach dem bis zum 28. Februar 1993 geltenden Recht; denn für die Zulässigkeit der Berufung gelten nach der Überleitungsvorschrift des Art 14 Abs 1 Satz 1 des am 1. März 1993 in Kraft getretenen Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, durch dessen Art 6 Nr 5 die Vorschriften über die Zulässigkeit der Berufung im sozialgerichtlichen Verfahren geändert worden sind, die bisherigen Vorschriften, wenn - wie hier - vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist.



Die Berufung ist uneingeschränkt statthaft (§ 143 SGG), weil Berufungsausschließungsgründe nicht vorliegen. Insbesondere sind die Voraussetzungen des hier noch anzuwendenden § 146 SGG nicht erfüllt. Danach war in Angelegenheiten der Rentenversicherung die Berufung nicht zulässig, soweit sie Beginn oder Ende der Rente oder nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betraf.

Im vorliegenden Fall wird über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes gestritten, mit dem der Antrag auf Verlängerung einer Frist abgelehnt wird. Dieser Verwaltungsakt trifft weder in seiner ursprünglichen Fassung (Bescheid vom 23. Februar 1988), noch in der Fassung des Widerspruchsbescheids (Bescheid vom 16. August 1988) eine Regelung über Renten. Auch im Urteil des SG ist keine Entscheidung hierüber enthalten. Bei einer am Wortlaut ausgerichteten Auslegung von § 146 SGG betrifft die Berufung des Klägers daher nicht Beginn oder Ende einer Rente oder eine Rente für bereits abgelaufene Zeiträume.

Eine erweiternde Auslegung oder eine analoge Anwendung des § 146 SGG kommt nicht in Betracht. So hat das Bundessozialgericht (BSG) die analoge Anwendung der Vorschrift in der Regel abgelehnt, wenn Leistungen für die vergangene Zeit streitig waren, die darin nicht ausdrücklich genannt waren wie etwa Beitragszuschüsse aus der Rentenversicherung, Verletztengeld, Übergangsgeld (vgl. Zusammenfassung in BSG SozR 1500 § 146 Nr 16), wobei letzteres nicht einmal dann zu einer entsprechenden Anwendung des § 146 SGG führte, wenn es gemäß § 1241d Abs 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) an die Stelle der Rente trat (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 1). Ferner hat das BSG im Streit um die Erstattung überzahlter Vorschüsse auf Renten die Berufung für nicht ausgeschlossen gehalten (BSG SozR 1200 § 42 Nr 4). Diese Rechtsprechung ist im wesentlichen damit begründet worden, daß der Grundsatz der Rechtsmittelklarheit die Möglichkeiten einer erweiternden Auslegung oder einer entsprechenden Anwendung einschränkt. Der Grundsatz, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln möglichst von Zweifeln freizuhalten (vgl. GmSOGB SozR 1500 § 161 Nr 18), erfordert eine restriktive, vornehmlich am Wortlaut orientierte Auslegung. Lediglich dann, wenn die Interessenlage, wie sie vom Gesetzgeber in der Berufungsausschließungsregelung bewertet worden ist, der des nichtgeregelten Falles "ähnlich" ist, kommt die analoge Anwendung einer Berufungsausschließungsvorschrift in Betracht (BSGE 57, 195, 196 f = SozR 1500 § 149 Nr 7).

Ausgehend von dieser Rechtsprechung sieht der erkennende Senat zwischen der dem § 146 SGG und der dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegenden Interessenlage Unterschiede von so erheblicher Bedeutung, daß eine Abweichung vom Grundsatz der Rechtsmittelklarheit nicht zulässig erscheint. Zwar würde eine rückwirkende Verlängerung der in analoger Anwendung von § 142 Abs 1 Nr 2 Angestelltenversicherungsgesetz <AVG> (§ 1420 Abs 1 Nr 2 RVO) gesetzten sechsmonatigen Zahlungsfrist - da diese Frist



mit der Teilzahlungsfrist des Art 2 § 49a Abs 3 Satz 3 AnVNG (Art 2 § 51a Abs 3 Satz 3 ArVNG) nicht identisch ist und Auswirkungen auf Beitragssatz und Höhe des Mindestbeitrags hier ausscheiden - sich ausschließlich dahingehend auswirken, daß die unter Berücksichtigung der dritten Teilzahlung errechnete, also höhere Rente wegen § 67 AVG (§ 1290 RVO) zu einem früheren Zeitpunkt begänne. Dieser Zusammenhang zwischen beantragter Fristverlängerung und Beginn der Rente bzw Rente für bereits abgelaufene Zeiträume führt jedoch nicht - wie die Beklagte meint - dazu, daß die beantragte Fristverlängerung als ein unselbständiges Element des Klagebegehrens anzusehen ist. Hiergegen spricht schon, daß die Beklagte den Kläger auf seinen Fristverlängerungsantrag mit einem gesonderten Verwaltungsakt und nicht etwa in einem Rentenbescheid beschieden hat. Damit übereinstimmend hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 7. November 1991 (BR/Meuer AVG § 142, 07-11-91, 12 RK 51/90) eine Verpflichtungsklage für zulässig gehalten, mit welcher der Kläger die Verlängerung einer im Nachentrichtungsverfahren in entsprechender Anwendung von § 142 Abs 1 Nr 2 AVG (§ 1420 Abs 1 Nr 2 RVO) gesetzten sechsmonatigen Zahlungsfrist erreichen wollte. Insbesondere hat der Senat in dieser Entscheidung das Rechtsschutzinteresse daran bejaht, die rückwirkende Verlängerung einer derartigen Frist mit dem alleinigen Ziel eines früheren Rentenbeginns zu beantragen.

Ist aber anerkannt, daß das Rechtsschutzinteresse jedenfalls dann nicht verneint werden kann, wenn - wie hier - über den Antrag auf Fristverlängerung in einem gesonderten Bescheid entschieden worden ist, kann der Klageantrag nicht als unselbständiges Element eines Antrages auf früheren Beginn der höheren Rente gewertet werden. Hat somit der Kläger hinsichtlich der Klage ein eigenständiges Interesse an der Verfolgung seines Klageanspruchs, so verbietet es der oben erwähnte Grundsatz der Rechtsmittelklarheit, dieses eigenständige, vom Rentenbeginn unabhängige Interesse bei der Anwendung von § 146 SGG zu verneinen.

Dem stehen die Urteile des BSG vom 31. Mai 1965 (SozR Nr 14 zu § 146 SGG), vom 26. Januar 1983 (SozR 1500 § 146 Nr 14), vom 11. Juni 1986 (SozSich 1986, 384) und vom 18. Mai 1988 (BSGE 63, 195, 196, 197 = SozR 2200 § 1290 Nr 22) nicht entgegen, in denen die Berufung nach § 146 SGG für unzulässig gehalten wurde. In diesen Entscheidungen ging es nämlich nicht - wie im vorliegenden Fall - um eine vom Kläger beantragte Verlängerung einer Zahlungsfrist, die in einem besonderen Bescheid abgelehnt wurde. Vielmehr wurde in den genannten Urteilen gestritten um die Feststellung, daß ein anderer Versicherungsträger zur Festsetzung und Gewährung einer Rentenleistung für einen abgelaufenen Zeitraum zuständig ist (SozR Nr 14 zu § 146 SGG), um eine nur für die Vergangenheit festgestellte BU-Rente (SozR 1500 § 146 Nr 14), um die Feststellung einer Rente für einen abgelaufenen Zeitraum (SozSich 1986, 384) und um die Feststellung des Beginns einer zukünftig zu gewährenden Rente (BSGE 63, 195). Auch der Beschluß des BSG vom 31. März 1993 (13 BJ 215/92, zur Veröffentli-



chung vorgesehen) gibt keine Veranlassung, im vorliegenden Fall die Berufung für unzulässig zu halten; denn in jenem Verfahren ist der Berufungsausschlußgrund in einem Fall bejaht worden, in dem der Kläger die Aufhebung eines Renteneinbehaltungsbescheides im Verfahren nach § 44 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren (SGB X) anstrebte.

Der Streit um die "Verlängerung" der Sechsmonatsfrist ist demnach in der Sache zu entscheiden. Das ist dem erkennenden Senat nicht möglich, weil das angefochtene Urteil die dazu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht enthält. Daher war im Wege der Zurückverweisung die abschließende Entscheidung dem LSG zu übertragen. Dieses wird dabei auch die in dem genannten Urteil des Senats vom 7. November 1991 (BR/Meuer AVG § 142, 07-11-91, 12 RK 51/90) gegebenen Hinweise zu beachten haben, wie der in § 142 Abs 1 Nr 2 AVG (§ 1420 Abs 1 Nr 2 RVO) genannte Begriff der angemessenen Frist auszulegen ist. Danach ist bei Antragstellern im Ausland eine Sechsmonatsfrist grundsätzlich ausreichend, um die Mittel für die Beitragsnachentrichtung zu beschaffen und an den Versicherungsträger zu überweisen; insbesondere wird mit dieser Frist möglichen Verzögerungen Rechnung getragen, die bei der Beschaffung von Devisen und beim Geldtransfer nach Deutschland bestehen können. Ferner ist der genannten Entscheidung zu entnehmen, daß etwaige wirtschaftliche Schwierigkeiten, die dem rechtzeitigen Aufbringen der Mittel innerhalb dieser Frist entgegenstanden, im allgemeinen - wie auch sonst bei der Nachentrichtung - zu Lasten des Nachentrichtungswilligen gehen und nicht zu einer Ausdehnung der Sechsmonatsfrist führen. Eine längere als diese Frist kann demnach nur dann als angemessen angesehen werden, wenn und soweit über das normale Maß erheblich hinausgehende und im jeweiligen Zusammenhang beachtliche Umstände eingetreten sind, die eine Zahlung der Nachentrichtungssumme innerhalb der Sechsmonatsfrist auch bei einem sorgfältigen und aufmerksamen Verhalten außergewöhnlich erschwert haben.

Ob für den Kläger ausnahmsweise eine längere als die Sechsmonatsfrist angemessen war, wird das LSG anhand der Gründe zu beurteilen haben, die den Kläger von der Zahlung innerhalb der sechs Monate abgehalten haben.

In seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch darüber zu befinden haben, ob außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten sind.

